

wenn ich constatire, daß genannter Herr für andere seiner Committenten, die von mir bezogen, zur selben Zeit pünktlichst einlöste. Ich habe in Differenzen noch nie diesen öffentlichen Weg betreten und bin überzeugt, daß keiner meiner Herren Collegen die gehässige Weise des Hrn. Kold, meine Rüge zu einer Provocation gegen die Herren Sortimenter zu stempeln, billigen wird.

Dresden, 10. September 1871. E. G. Lohse, Verlagsbuchh.

Contra H. Kold in Troppau. — Der öffentlichen Rüge der löbl. E. G. Lohse'schen Verlagsbandlung in Dresden (Börsenblatt Nr. 203) bezüglich geschäftlicher „Rücksichtslosigkeiten“ (das treffendere Wort würde zu einer Injurienklage führen) der Firma H. Kold in Troppau schließe ich mich hierdurch an. Kold, mit dem ich schon früher unangenehme Erfahrungen gemacht, erhielt auf vieles Bitten und die scheinbar ehrenhaftesten Versprechungen hin im Jahre 1868 von mir leider wieder Conto eröffnet. Aus diesem Jahre, sowie aus den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1869 resultirt ein Saldorest von 393 fl. 91 kr. oe. W., der sich inzwischen, einerseits durch aufgelaufene Advocatenkosten, andererseits durch von mir als Faustpfand zurückgehaltene Zahlungen meiner Committenten, auf 395 fl. 35 kr. oe. W. modificirte. Kold bezeichnete meine Forderung als unrichtig, ohne sich indeß, nach der wohlbekanntenen Manier zweifelhafter Schuldner, zu directen Angaben zu bequemen, oder nach seinem Buche einstweilen zu zahlen. Nachdem ich mich seiner Zeit vergebens bemüht hatte, meinen Saldo zu erlangen, und meine Mahnungen seitens Kold's in einem derart entwürdigenden Tone beantwortet wurden, wie er — zur Ehre des deutschen Buchhandels sei es angenommen — wohl nur H. Kold in Troppau eigen, blieb mir nichts übrig, als im Sommer des Jahres 1869 den gerichtlichen Weg zu betreten. Durch meine Klage in die Enge getrieben, kam H. Kold, nachdem alle Winkelzüge, um die Angelegenheit endlos zu verlängern, erschöpft, auf den genialen (ihm allerdings wohl kaum neuen) Einfall, jenen Paragraphen des Handelsgesetzes in Anspruch zu nehmen, welcher dem Schuldner gestattet, die ordnungsgemäße Führung der Handelsbücher seines Gläubigers gerichtlich prüfen zu lassen, um im gegentheiligen Falle den „halben Beweis“, welcher bekanntlich in der Buchführung des Gläubigers liegt, zu entkräften. Ich werde also eines schönen Tages über Antrag meines Schuldners H. Kold in Troppau vom hiesigen Handelsgerichte aufgefodert, mit meinen sämtlichen Handelsbüchern bei Gerichtsstelle zu erscheinen und komme dieser heiteren Aufgabe in Begleitung meines Rechtsanwaltes nach, hinter mir zwei schwerbeladene Markthelfer mit meinen gerade im Gange befindlichen Geschäftsbüchern, Strazzenkästen &c. Ich finde beim Handelsgerichte einen äußerst gut instruirten Vertreter Kold's, welchem es schnell gelingt, triumphirend zu constatiren, daß die zu meiner Buchführung gehörigen Auslieferungsbücher mit ihren durchstrichenen Posten für Remittenden im Laufe des Jahres, meine vorgedruckten Novaversendungslisten mit ihren R. für weder pro noch contra remittirte Artikel, meine Abschlußbücher mit ihren Aenderungen bei Differenzen, endlich meine zwar vorzüglich sauber — aber in Blattform zur steten Evidenzhaltung des Alphabetes geführten Hauptstrazzen — den Anforderungen des Handelsgesetzes an eine kaufmännische Buchführung nicht entsprächen und daher keinesfalls Beweis gegen H. Kold bilden könnten. Vergebens protestirte ich, der ich von jeher bestrebt bin, eine höchst geordnete Buchführung zu haben, gegen diese Auffassung, vergebens bemühte ich mich zu erklären, daß der Buchhandel als eigenartiger Geschäftszweig seine eigenartigen Institutionen haben müsse, vergebens ersuchte ich durch eine Expertise aus dem Kreise der hiesigen Buchhändler-Corporation nachweisen zu dürfen, daß meine Buchhaltung nach buchhändlerischer Usance eine vollkommen ordnungsgemäße sei, und das Handelsgesetz mache ja den ge-

schäftlichen Usancen Concessionen — — das Handelsgericht erkannte, dem Antrage von Kold's Vertreter entsprechend, „daß meine Buchführung den Anforderungen des Handelsgesetzes nicht entspräche, daß für den Buchhandel kein besonderes Gesetz existire, daß der zur Durchführung des handelsgesetzlichen Verfahrens nöthige halbe Beweis daher nicht erbracht sei — und ich demnach mit meiner Forderung auf den civilgerichtlichen Weg, d. h. Prozeßweg zu verweisen sei“. — Was das Letztere einem gewerbsmäßigen Schuldenmacher, der selbstverständlich seine eigenthümlichen Begriffe von geschäftlicher Ehre besitzt, gegenüber zu bedeuten hat, ist klar, und schwebt der von mir angestregte Prozeß noch heute und wird, der Erfahrung entsprechend, welche H. Kold in Verzögerungskniffen zu haben scheint, wahrscheinlich nach fünf Jahren auch noch schweben, oder mich gar überleben. Der Kunstgriff Kold's und die Entscheidung des Handelsgerichtes erscheinen mir für die Gesamtheit des deutschen Buchhandels so wichtig, daß ich solche hierdurch zum besonderen Ruhme meines scharfsinnigen Schuldners der öffentlichen Beurtheilung nicht vorenthalten darf und möchte ich bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Rüge des Hrn. E. G. Lohse zurückkommen und auch meinerseits constatiren, daß die Einlösung der in meiner Commissionsphäre vorkommenden, von H. Kold baar bestellten Artikel ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, oder gar nicht erfolgt. 2 Stugau, Pius IX. Lfg. 3—20., welche Kold an meinen Committenten Hrn. J. B. Stifler in Warasdin mit 5 fl. 40 kr. widerrechtlich baar expedirt hat, verweigert derselbe geradezu und ohne Angabe eines Grundes zurückzulösen, und hat mein Cassirer jetzt den Auftrag (der vielleicht allseitige Repetition verdient), alles die Firma H. Kold in Troppau Tragende mit den wachsamsten Augen zu betrachten und vor Einlösung doppelt und dreifach zu prüfen!

Wien, 6. September 1871.

pp. A. Hartleben.  
E. Marr.

#### Abfertigung.

Wenn es unter der Firma E. A. Hartleben in Wien der Procurist dieses ehrenwerthen Hauses versucht, den deutschen Buchhandel mit einer Scandalgeschichte zu unterhalten, so danke ich es der löbl. Redaction des Börsenblattes, daß die Leser dieses Artikels sich aus dem Pro und Contra dieser Angelegenheit das richtige Bild entwerfen können. Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß dieser ganze Streit und diese unangenehme Polemik gegen die Person des Hrn. Hartleben gerichtet ist; ich lebe der festen Ueberzeugung, daß dieser Angriff gegen mich ein Product des Hrn. E. Marr ist, und bitte meine ganze Abfertigung auch nur als gegen diesen Herrn gerichtet anzusehen. Wenn sich derselbe durch die ehrenwerthe Firma E. A. Hartleben deckt und diese darunter wird leiden müssen, so ist das seine Sache. Hr. Marr behauptet, mit mir unangenehme Erfahrungen gemacht zu haben. Nach meinen Büchern verkehrten ich und mein Vorgänger vor dem Jahre 1868 bereits länger mit dem ehrenwerthen Hause E. A. Hartleben, als wohl Hr. Marr überhaupt zu denken im Stande ist, und der durch Rechnungsdifferenzen entstandene Uebertrag aus 1867 betrug die ungeheure Summe von 2 fl. 40 kr. Wenn Hr. Marr sich erdreistet zu behaupten, ich hätte um Wiedereröffnung des Conto vielfach gebeten und die ehrenhaftesten Versprechungen gemacht, so ist diese Behauptung eine einfache . . . (ich habe keinen andern Ausdruck dafür). Ergöblich aber ist die Behauptung, daß mein Saldo aus dem Jahre 1869 für Hrn. Hartleben 393 fl. 91 kr. betragen habe, der sich nach der Ansicht des Hrn. Marr auf 395 fl. 35 kr. „modificirte“. Hr. Marr behauptet ferner: ich hätte mich zu keinen directen Angaben bequemt und ich hätte, nachdem er mich durch längere Zeit vergeblich gemahnt, ihm in derart entwürdigendem Tone geantwortet, daß er im Sommer 1869 gegen mich klagbar werden mußte. Wahr an dieser Behauptung des Hrn. Marr ist Fol-